

Prüfungsordnung für den internationalen Masterstudiengang „Advanced Functional Materials“ vom 25. Juli 2007

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung vom 23. Mai 2006 sowie § 58 Abs. 1 der Qualifikationsverordnung (BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK) erlässt die Universität Augsburg folgende Prüfungsordnung:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Zweck des Masterstudiengangs
- § 4 Zulassung zum Studium, Qualifikation
- § 5 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit
- § 6 Konzeption des Masterstudiengangs
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüfer und Beisitzer, Prüferinnen und Beisitzerinnen
- § 9 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 10 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 11 Form und Modalitäten der Prüfungen
- § 12 Leistungspunkte und Noten
- § 13 Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

II. Masterprüfung

- § 15 Gliederung der Masterprüfung und Verteilung der Leistungspunkte
- § 16 Zeitraum der Prüfungen und Fristenregelung
- § 17 Schriftliche und mündliche Prüfungen
- § 18 Orientierungsprüfung
- § 19 Abschlussleistungen
- § 20 Bewertung der Abschlussleistungen
- § 21 Wiederholung von Prüfungen
- § 22 Abschluss des Masterstudiengangs

§ 23 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

III. Schlussbestimmungen

§ 24 Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und der Elternzeit

§ 25 Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte

§ 26 Inkrafttreten

Anhang I Eignungsfeststellungsordnung

Anhang II Modulübersicht

Anhang III Partneruniversitäten dieses Masterstudiengangs

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Prüfungsordnung der Universität Augsburg für den internationalen Masterstudiengang „Advanced Functional Materials“ regelt die Konzeption des Studiengangs, die fachbezogenen Prüfungen sowie die Prüfungsanforderungen. Sie regelt insbesondere:
 1. die Anzahl der Studiensemester, nach der das Studium in der Regel beendet sein soll (Regelstudienzeit);
 2. Fristen für die Ablegung der einzelnen Prüfungen;
 3. die Wiederholbarkeit von Prüfungen;
 4. die erforderlichen Lehrveranstaltungen und ihren Umfang;
 5. die Form der Prüfungen und ihren Umfang;
 6. die Ermittlung der Prüfungsergebnisse sowie der Noten für den Studienabschluss.
- (2) Die Prüfungsordnung der Universität Augsburg für den in Kooperation mit den in Anhang III aufgeführten Partneruniversitäten eingerichteten internationalen Masterstudiengang „Advanced Functional Materials“ ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung der Universität Augsburg (APrÜfO).

§ 2

Akademischer Grad

Auf Grund einer nach dieser Prüfungsordnung bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of Science (M.Sc.)" im internationalen Studiengang „Advanced Functional Materials“ verliehen.

§ 3

Zweck des Masterstudiengangs

Der Masterabschluss stellt einen weiteren berufs- und forschungsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Materialwissenschaften dar, der auf einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss, in der Regel auf dem Bachelorgrad, aufbaut. Durch den Masterabschluss wird festgestellt, ob der Kandidat/die Kandidatin das für seine/ihre künftige Tätigkeit fundierte Fachwissen erworben hat und fähig ist, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig und kritisch zu arbeiten und auch die interdisziplinären Zusammenhänge zu überblicken.

Ein besonderer Schwerpunkt liegt dabei auf einem hohen Maß an Mobilität und Internationalität, das durch den verpflichtenden Wechsel des Studienortes in eine Partneruniversität (s. Anhang III) anderer Nationalität nach Abschluss der ersten beiden Semester gewährleistet werden soll. Die Studierenden erwerben neben der fachlichen Ausbildung eine fundierte internationale Kommunikationsfähigkeit und bekommen Einblick in die Forschung und Ausbildung in den europäischen Partnerländern.

Durch die internationale Beteiligung werden den Studierenden Veranstaltungen aus einer großen Zahl unterschiedlicher Spezialgebiete geboten, die eine einzelne Fakultät in dieser Vielfalt kaum erreichen kann.

§ 4

Zulassung zum Studium, Qualifikation

(1) Die Qualifikation für den internationalen Masterstudiengang „Advanced Functional Materials“ wird nachgewiesen durch:

1. einen überdurchschnittlichen Abschluss im Bachelorstudiengang Materialwissenschaften oder Physik an der Universität Augsburg oder eine damit gleichgestellte Qualifikation; als gleichgestellte Qualifikation werden folgende Abschlüsse anerkannt:
 - a) ein überdurchschnittlicher Abschluss eines Bachelorstudienganges einer anderen wissenschaftlichen Hochschule oder Fachhochschule in Deutschland mit auch inhaltlich vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen;
 - b) ein überdurchschnittlich abgeschlossenes naturwissenschaftliches oder technisches Studium mit Studienabschluss Magister, Diplom, Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen oder einem vergleichbaren Abschluss;
 - c) ein überdurchschnittlich absolvierter Studiengang an einer ausländischen Hochschule mit auch inhaltlich vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen.

Ein überdurchschnittlicher Abschluss ist in der Regel gegeben, wenn als Gesamtnote mindestens 2,5 erzielt oder wenn der Student/die Studentin im Ranking seines/ihrer Abschlussjahrganges nach entsprechender Bescheinigung der zuständigen Prüfungsbehörde unter den besten 30 von 100 Absolventen/Absolventinnen ist.

Über die Vergleichbarkeit der Studien- und Prüfungsleistungen sowie über die Gleichwertigkeit der an ausländischen Hochschulen erworbenen Hochschulabschlüsse entscheidet der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem von den Partneruniversitäten eingerichteten gemeinsamen Zulassungsgremium.

2. einen Nachweis der fachlich erforderlichen Kenntnisse der englischen Sprache gemäß den in Anhang I § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 festgelegten Kriterien.
3. das Bestehen der Eignungsfeststellung für den internationalen Masterstudiengang „Advanced Functional Materials“ gemäß Anhang I, mit der die herausragende Qualifikation des/der Studierenden gewährleistet werden soll. Erbringt ein Bewerber/eine Bewerberin die Zulassungsvoraussetzung des überdurchschnittlichen Studienabschlusses nicht, so ist im Eignungsfeststellungsverfahren ein mündliches Auswahlgespräch zu führen.

§ 5

Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit und des Ablegens aller Prüfungen vier Semester.
- (2) Prüfungen werden studienbegleitend absolviert.
- (3) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 60 Semesterwochenstunden.
- (4) Die Zahl der insgesamt zu erwerbenden Leistungspunkte beträgt 120.
- (5) Das Studium kann jeweils nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (6) Nach erfolgreichem Abschluss der ersten beiden Semester hat ein Wechsel des Studienplatzes in eine der in Anhang III aufgeführten Partneruniversitäten zu erfolgen, an der die Studienleistungen für das dritte Semester zu erbringen sind.

- (7) Die Masterarbeit wird in der Regel nach dem Ende des dritten Semesters abgefasst, wobei das vierte Semester der Erstellung der Masterarbeit vorbehalten ist. Dabei ist ein weiterer Wechsel des Studienorts zwischen den Partneruniversitäten aus Anhang III (einschließlich der Rückkehr nach Augsburg) möglich.

§ 6

Konzeption des Masterstudienganges

- (1) Das Studium des Masterstudienganges „Advanced Functional Materials“ besteht aus folgenden Bereichen und Modulen:

Modulbereich		SWS	Leistungspunkte
A	Grundlagen der Materialwissenschaften	15	23
B	Materialwissenschaftliche Methoden	23	33
C	Materialwissenschaftliches Seminar	2	4
D	Materialwissenschaftliche Spezialgebiete	20	30
E	Abschlussleistungen		30

- (2) Die Zuordnung der einzelnen Lehrveranstaltungen zu den einzelnen Modulen erfolgt durch den Prüfungsausschuss und wird vor Semesterbeginn rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 7

Prüfungsausschuss

- (1) Der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät wählt die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter/ihre Stellvertreterinnen auf die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und dessen Stellvertreter/deren Stellvertreterin sowie einen Schriftführer/eine Schriftführerin.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Organisation und Durchführung der Prüfungen und trifft alle damit zusammenhängenden Entscheidungen. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Der/Die Vorsitzende leitet die Sitzungen. Er/Sie lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses schriftlich unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist ein. Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung von einzelnen Aufgaben auf den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter/deren Stellvertreterin übertragen. Im Übrigen ist der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses befugt, an Stelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen; hierüber hat er den Prüfungsausschuss unverzüglich zu informieren.

- (5) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

§ 8

Prüfer und Beisitzer, Prüferinnen und Beisitzerinnen

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen.
- (2) Prüfer/Prüferinnen können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz (BayHSchG) sowie der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüfV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden. Als Beisitzer/Beisitzerin kann jedes Mitglied der Universität Augsburg herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.
- (3) Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Universität Augsburg aus, so kann der Prüfungsausschuss auf seinen Antrag hin beschließen, dass es noch eine angemessene Zeit als Prüfer/Prüferin tätig ist. In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu zwei Jahren erhalten bleiben.

§ 9

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an den durch Kooperationsverträge verbundenen Partneruniversitäten aus Anhang III im Rahmen dieses Studiengangs erbracht worden sind, werden anerkannt.
- (2) An anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland erbrachte entsprechende Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden anerkannt, falls diese gleichwertig sind. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie im Rahmen einer Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität Augsburg entsprechen.
- (3) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an anderen ausländischen Hochschulen als den Partneruniversitäten aus Anhang III erbracht worden sind, werden in der Regel anerkannt, falls diese gleichwertig sind. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an einer entsprechenden Fernstudieneinheit nachgewiesen werden, gilt Abs. 2 entsprechend, soweit das Lehrangebot dem entsprechenden Lehrangebot des Präsenzstudiums inhaltlich gleichwertig ist; dies gilt entsprechend für die erfolgreiche Teilnahme an Lehrangeboten der Virtuellen Hochschule Bayern.

§ 10

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Ablegung einer Prüfung ist die Immatrikulation als Student/Studentin im internationalen Masterstudiengang „Advanced Functional Materials“ an der Universität Augsburg.

§ 11

Form und Modalitäten der Prüfungen

- (1) Prüfungen werden studienbegleitend abgelegt und zwar nach Festlegung durch den Dozenten/die Dozentin in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen, schriftlichen Hausarbeiten, Praktikumsprotokollen und Referaten.
- (2) Prüfungen finden in der Regel in englischer Sprache statt.
- (3) Die Anmeldung zur Teilnahme an den jeweiligen Prüfungen erfolgt nach einem vom Prüfungsausschuss festzulegenden Verfahren.
- (4) Der Dozent/Die Dozentin bestimmt die hierfür zugelassenen Hilfsmittel.
- (5) Der Dozent/Die Dozentin sorgt dafür, dass für jeden Klausorraum eine ausreichende Zahl von Aufsichtspersonen tätig ist.
- (6) Erscheint ein Student/eine Studentin verspätet zu einer Prüfung, kann die versäumte Zeit nicht nachgeholt werden. Das Verlassen des Prüfungssaales ist nur mit Erlaubnis des/der Aufsichtsführenden zulässig.
- (7) Die Bewertung der einzelnen Prüfungsmodule wird durch ein vom Prüfungsausschuss festzulegendes Verfahren amtlich bekannt gemacht.
- (8) Die Studierenden sind verpflichtet, sich anhand der amtlichen Bekanntmachungen über ihre erzielten Leistungen zu informieren. Im Falle des Nichtbestehens oder der Versäumnis einer Prüfung hat der Studierende sich so rechtzeitig zu einer Wiederholung anzumelden, dass die Fristen gemäß § 16 gewahrt und nicht überschritten werden. Eine Anmeldung zu einer Wiederholungsprüfung erfolgt wie eine Anmeldung zu einem ersten Prüfungsversuch.
- (9) Die Anforderungen für das Bestehen der studienbegleitenden Prüfungen beziehen sich, soweit nichts anderes vom jeweiligen Dozenten/von der jeweiligen Dozentin festgelegt wird, auf die Inhalte der zugehörigen Lehrveranstaltungen.

§ 12

Leistungspunkte und Noten

- (1) Der erfolgreiche Studienfortschritt wird durch die Vergabe von Leistungspunkten (LP) nach dem Europäischen Credit Transfer System (ECTS) gemessen. Leistungspunkte werden grundsätzlich für benotete Prüfungsleistungen vergeben.
- (2) Die Leistungspunkte sind ein Maß für den Arbeitsaufwand, der für den Studenten/die Studentin mit der Erbringung des jeweiligen Moduls verbunden ist. Leistungspunkte sind erbracht, wenn die entsprechende Prüfung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.

- (3) Die Anzahl der Leistungspunkte bestimmt die Gewichtung der bestandenen Prüfungsleistungen.
- (4) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Dabei wird die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen durch folgende Prädikate und Notenstufen ausgedrückt:

sehr gut = 1,0 oder 1,3: eine besonders anzuerkennende Leistung

gut = 1,7 oder 2,0 oder 2,3: eine den Durchschnitt überragende Leistung

befriedigend = 2,7 oder 3,0 oder 3,3: eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird

ausreichend = 3,7 oder 4,0: eine Leistung, die abgesehen von einzelnen Mängeln durchschnittlichen Anforderungen entspricht

nicht ausreichend = 4,3 oder 4,7 oder 5,0: eine an erheblichen Mängeln leidende, insgesamt nicht mehr brauchbare Leistung

Weitere Notenstufen sind nicht zulässig.

§ 13

Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat/die Kandidatin ohne triftige Gründe für einen Prüfungstermin, zu dem er/sie sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nach Ablauf eines vom Prüfungsausschuss festgelegten Termins zurücktritt.
- (2) Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Fall der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, tritt die Rechtsfolge des Abs. 1 nicht ein.
- (3) Versucht der Kandidat/die Kandidatin das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Kandidat/eine Kandidatin, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann vom jeweiligen Prüfer/von der jeweiligen Prüferin oder von den aufsichtsführenden Personen von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (4) In schweren Fällen des Unterschleifs kann der Prüfungsausschuss das gesamte Modul als „nicht ausreichend“ bewerten. Bei wiederholten und/oder besonders schweren Fällen des Unterschleifs kann die gesamte Masterprüfung als „nicht bestanden“ gewertet werden.
- (5) Wurde die Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass eine Täuschung beabsichtigt war und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze.

§ 14

Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit wesentlichen Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflussen haben können, so ist auf Antrag oder von Amts wegen anzuordnen, dass von bestimmten oder allen Kandidaten/Kandidatinnen die Prüfung oder ein einzelner Teil derselben wiederholt wird.
- (2) Akteneinsicht wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer nach Abschluss der Bewertung der Prüfungsleistung gewährt. Die Anfertigung von Abschriften oder Fotokopien von schriftlichen Prüfungsleistungen ist nicht zulässig.

II. Masterprüfung

§ 15

Gliederung der Masterprüfung und Verteilung der Leistungspunkte

- (1) Das Masterstudium gliedert sich in die in nachfolgenden Tabellen dargestellten Bereiche und Module. Aus den Tabellen ist ebenfalls zu entnehmen, welche Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule zur erbringen sind. Für das Bestehen der Masterprüfung sind Prüfungen in folgenden Bereichen zu erbringen:

Modulbereich	Module	Semester- wochen- stunden	Leistungs- punkte
A Grundlagen der Materialwissenschaften	Pflichtmodule:		
	Material physics 1	4	6
	Material physics 2	4	6
	Material chemistry	4	6
	Surfaces and Interfaces	3	5
B Materialwissenschaftliche Methoden	Pflichtmodule:		
	Characterization of materials	4	6
	Processing of materials	3	5
	Theoretical concepts and Simulation	4	6
	Wahlpflichtmodule:		
	Method course 1	6	8
Method course 2	6	8	
C Materialwissenschaftliches Seminar	Pflichtmodul: Introduction to materials	2	4
D Materialwissenschaftliches Spezialgebiet	Wahlpflichtmodule: entsprechend Bekanntmachung durch den Prüfungsausschuss	20	30
E Abschlussleistungen	Masterarbeit		26
	Kolloquium		4
Summen		60	120

- (2) In den einzelnen Modulbereichen werden sowohl schriftliche als auch mündliche Prüfungen durchgeführt, die von den jeweiligen Dozenten ausgerichtet an der jeweiligen Veranstaltung gemäß den Regelungen von § 11 festgelegt und zu Beginn des jeweiligen Semesters per Aushang oder im Internet bekannt gegeben werden.
- (3) Insgesamt sind für den Masterstudiengang 120 Leistungspunkte zu erbringen. Hier-von sind 90 Leistungspunkte in den Modulbereichen A-D und 30 Leistungspunkte für die Abschlussleistungen (Masterarbeit und Kolloquium) zu erbringen.
- (4) Die für die in Abs. (1) genannten Modulbereiche jeweils angegebenen Leistungspunkte müssen mindestens erreicht werden. Weniger als die jeweils angegebenen Leistungspunkte reichen für das Bestehen des Bereichs nicht aus. Sofern innerhalb eines Bereichs mehr Leistungspunkte erbracht wurden, als gemäß Abs. (1) erforderlich sind, wird die Bewertung dieses Prüfungsmoduls nur noch anteilig mit den noch erforderlichen Leistungspunkten in die Berechnung der Bereichsnote einbezogen. Unter Berücksichtigung der erforderlichen Leistungspunkte werden zur Berechnung der Bereichsnote nur die jeweils am besten bewerteten Prüfungsmodule herangezogen. Jedoch können bei der Berechnung der Bereichsnote Module aus dem Pflichtbereich nicht durch Module aus dem Wahlpflichtbereich ersetzt werden.
- (5) Leistungspunkte eines bestandenen Prüfungsmoduls können im Rahmen der Masterprüfung grundsätzlich nur einmal erbracht werden.

§ 16

Zeitraum der Prüfungen und Fristenregelung

- (1) Jeder/jede gemäß §§ 4 und 10 zugelassene Student/Studentin hat zielgerichtet zu studieren und an den Prüfungen in den für ihn/sie einschlägigen Modulen seines/ihrer Fachsemesters teilzunehmen und sich entsprechend dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren anzumelden. Wiederholungsprüfungen bei Nichtbestehen sowie bei Versäumnis der Prüfung sind zum jeweils nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.
- (2) Für Prüfungen zu den Pflichtmodulen und Wahlpflichtmodulen muss mindestens eine Wiederholungsprüfung im darauf folgenden Semester angeboten werden.
- (3) Bis zum Ende des 4. Fachsemesters sind alle gemäß dieser Prüfungsordnung für das Erlangen des Masterabschlusses notwendigen Prüfungsleistungen zu erbringen. Werden innerhalb von 4 Fachsemestern diese Prüfungsleistungen nicht erbracht oder nicht erfolgreich abgelegt, so gilt die Masterprüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden.
- (4) Werden innerhalb von 6 Fachsemestern, die für das Erlangen des Masterabschlusses notwendigen Prüfungsleistungen nicht erbracht oder nicht erfolgreich abgelegt, so ist der Masterstudiengang endgültig nicht bestanden. Überschreitet ein Student/eine Studentin diese in Satz 1 genannte Frist, weil er/sie nicht alle Prüfungstermine seit seiner/ihrer erstmaligen Teilnahmepflicht wahrgenommen hat, kann ihm/ihr eine Nachfrist zur Wahrnehmung weiterer Prüfungstermine in diesen Fällen nur gewährt werden, wenn für jeden der nicht genutzten Termine Gründe vorliegen, die er/sie nicht zu vertreten hat. Diese Gründe müssen dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und mit Beweismitteln glaubhaft gemacht werden. Der Prüfungsausschuss legt die formalen Anforderungen an Beweismittel und deren Vorlage fest. Er/Sie kann im Einzelfall die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangen, das Beginn und Ende der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit ausweisen muss.

- (5) Überschreitet ein Student/eine Studentin die in Abs. 4 genannte Frist, weil er/sie nicht alle Prüfungstermine seit seiner/ihrer erstmaligen Teilnahmepflicht gemäß Abs. 1 wahrgenommen hat, kann ihm/ihr eine Nachfrist zur Wahrnehmung weiterer Prüfungstermine in diesen Fällen nur gewährt werden, wenn für jeden der nicht genutzten Prüfungstermine Gründe vorliegen, die er/sie nicht zu vertreten hat. Diese Gründe müssen schriftlich unter Beifügung von Beweismitteln (ärztliche Atteste und ähnliches) beim Prüfungsausschuss geltend gemacht werden. Der Prüfungsausschuss legt die formalen Anforderungen an die Beweismittel und deren Vorlage fest.
- (6) Anträge auf Fristverlängerung wegen Überschreitens der in Abs. 4 genannten Frist müssen unverzüglich gestellt und beim Prüfungsausschuss eingereicht werden.

§ 17

Schriftliche und mündliche Prüfungen

- (1) Im Falle einer schriftlichen Prüfung soll die Bearbeitungsdauer der Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung angemessen sein und wenigstens eine und höchstens vier Stunden betragen. Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. Der/die Aufsichtsführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Bedeutung sind.
- (2) Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen erfolgt durch den oder die Prüfer/die Prüferin oder Prüferinnen, die vom/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt werden. Nicht bestandene schriftliche Prüfungen müssen von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet werden. Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Klausur vorliegen. In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss einen weiteren Prüfer/eine weitere Prüferin heranziehen.
- (3) Die mündliche Prüfung wird von einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines Beisitzers/einer Beisitzerin oder von mehreren Prüfern/Prüferinnen durchgeführt. Die Prüfungsdauer für eine Teilprüfung soll je nach Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung zwischen 20 und 60 Minuten betragen. Ein Prüfer/eine Prüferin oder der Beisitzer/die Beisitzerin fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Datum sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer/Prüferinnen oder des Prüfers/der Prüferin und des Beisitzers/der Beisitzerin, des Kandidaten/der Kandidatin sowie besondere Vorkommnisse. Das Protokoll ist von den Prüfern/Prüferinnen oder vom Prüfer/von der Prüferin und dem Beisitzer/der Beisitzerin zu unterschreiben.
- (4) Bei mündlichen Prüfungen sollen Studierende des gleichen Studienganges, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer/Zuhörerin zugelassen werden. Auf Verlangen des Kandidaten/der Kandidatin werden Zuhörer/Zuhörerinnen ausgeschlossen. Der Prüfer/die Prüferin kann Prüfungskandidaten/-kandidatinnen desselben Prüfungssemesters als Zuhörer/Zuhörerinnen ausschließen. Die Zulassung als Zuhörer/Zuhörerin erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidaten/Kandidatinnen.
- (5) Die Prüfungsnoten werden spätestens vier Wochen nach Festsetzung der Noten bekannt gegeben. Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht.

§ 18

Orientierungsprüfung

- (1) Bis zum Ende des 2. Semesters findet eine Orientierungsprüfung statt, in der ein erfolgreiches Studium durch Nachweis von mindestens 30 Leistungspunkten aus den Modulbereichen A-C belegt wird.
- (2) Die Orientierungsprüfung soll zeigen, dass der Kandidat/die Kandidatin in der Lage ist, das Studium in der vorgegebenen Zeit erfolgreich zu beenden.
- (3) Die Orientierungsprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn innerhalb von insgesamt 3 Fachsemestern die Orientierungsprüfung noch nicht bestanden ist. Überschreitet ein Student/eine Studentin diese Frist von insgesamt drei Fachsemestern, weil er/sie an Wiederholungsterminen nicht teilnehmen konnte und hierfür Gründe vorliegen, die er/sie nicht zu vertreten hat, so kann ihm/ihr eine Nachfrist zur Wahrnehmung der Orientierungsprüfung gewährt werden. Diese Gründe müssen dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und mit Beweismitteln (Ärztliches Attest und Ähnliches) glaubhaft gemacht werden. Der Prüfungsausschuss legt die formalen Anforderungen an die Beweismittel und deren Vorlage fest.

§ 19

Abschlussleistungen

- (1) Die Abschlussleistungen sind Bestandteil der Masterprüfung und sollen zeigen, dass der Kandidat/die Kandidatin in der Lage ist, ein Problem aus dem Studiengang selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Bestandteile der Abschlussleistungen sind die schriftliche Masterarbeit und ein Kolloquium in Form einer mündlichen Prüfung nach Abgabe der Masterarbeit. Für die Masterarbeit werden 26 Leistungspunkte, für das Abschlusskolloquium 4 Leistungspunkte vergeben.
- (2) Die Bearbeitungszeit von der Ausgabe des Themas der Masterarbeit bis zur Abgabe der Arbeit beträgt maximal 6 Monate. Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen mit Einwilligung des/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses binnen einer Frist von vier Wochen nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden. Bei Wiederholung der Masterarbeit ist eine Rückgabe des Themas nicht zulässig.
- (3) Auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit in Ausnahmefällen um höchstens acht Wochen verlängern. Zeiten, in denen nach ärztlichem Zeugnis Arbeitsunfähigkeit besteht, oder in denen aus sonstigen, vom Kandidaten/von der Kandidatin nicht zu vertretenden und vom Prüfungsausschuss anerkannten Gründen eine Bearbeitung nicht möglich ist, werden nach Maßgabe des Prüfungsausschusses auf die Bearbeitungszeit nicht angerechnet. Nicht rechtzeitig eingereichte Masterarbeiten werden mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (4) Die Masterarbeit kann frühestens nach Erwerb von 60 Leistungspunkten aus den Modulbereichen A-D begonnen werden.
- (5) Die Masterarbeit soll in englischer Sprache abgefasst sein. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (6) Das Abschlusskolloquium findet in der Regel in einem Zeitraum von vier bis sechs Wochen nach Abgabe der Masterarbeit statt. Stoff des Kolloquiums sind die grundlegenden Inhalte der Vorlesungen im Masterstudiengang „Advanced Functional Materials“ sowie der schriftlichen Abschlussarbeit. Die Dauer des Kolloquiums soll 45 Minuten nicht unterschreiten und 75 Minuten nicht überschreiten. Das Kolloquium beginnt mit einem Vortrag über die Inhalte der Abschlussarbeit von etwa 15 Minuten Dauer. Ein mit "nicht ausreichend" benotetes Kolloquium kann innerhalb von sechs Monaten wiederholt werden.

- (7) Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Masterarbeit kann einmal wiederholt werden, wobei für die Wiederholung ein neues Thema zu wählen ist.

§ 20

Bewertung der Abschlussleistungen

- (1) Die Bewertung der Masterarbeit erfolgt durch den die Arbeit betreuenden Prüfer/die die Arbeit betreuende Prüferin sowie in der Regel durch einen weiteren Prüfer/eine weitere Prüferin, für den/die auch eine prüfungsberechtigte Person aus einer der Partneruniversitäten aus Anhang III eingesetzt werden kann. Prüfer/Prüferinnen im Kolloquium sind der/die die Arbeit betreuende Prüfer/Prüferin und in der Regel ein weiterer Prüfer/eine weitere Prüferin.
- (2) Die Bewertung der Masterarbeit soll innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der Arbeit erfolgen.
- (3) Die Note für das Kolloquium berechnet sich als arithmetisches Mittel der Einzelnoten der beiden Prüfer/Prüferinnen. Das Kolloquium ist bestanden, wenn die gemittelte Note 4,0 oder besser lautet.
- (4) Die Note für die Masterarbeit berechnet sich als arithmetisches Mittel der Einzelnoten der beiden Prüfer/Prüferinnen. Die Masterarbeit ist bestanden, wenn die gemittelte Note 4,0 oder besser lautet. Die Abschlussleistungen sind erbracht, wenn die Masterarbeit und das Kolloquium bestanden sind.

§ 21

Wiederholung von Prüfungen

- (1) Jede nicht bestandene Prüfung kann im Rahmen der Prüfungsfristen nach § 16 Abs. 4 beliebig oft wiederholt werden. Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder der bestandenen Masterarbeit ist nicht zulässig.
- (2) Werden innerhalb dieser Prüfungsfristen die 120 Leistungspunkte nicht erbracht oder eine von der Prüfungsordnung vorgeschriebene Prüfung nicht bestanden, so ist der Masterstudiengang endgültig nicht bestanden.

§ 22

Abschluss des Masterstudiengangs

- (1) Der Masterstudiengang ist bestanden, wenn die Noten der studienbegleitenden Prüfungen sowie die Durchschnittsnote der Masterarbeit und die Durchschnittsnote des Abschlusskolloquiums mindestens "ausreichend" lauten und alle geforderten 120 Leistungspunkte (einschließlich Masterarbeit und Abschlusskolloquium) erreicht sind.
- (2) Die Gesamtnote für den Masterstudiengang berechnet sich aus den mit Leistungspunkten gewichteten Modulnoten.

§ 23

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

- (1) Nach bestandener Masterprüfung ist ein vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnetes Zeugnis auszustellen. Der Studiengang, die Module des Masterstudiums, die Noten, das Thema der Masterarbeit und deren Benotung sowie die jeweiligen Leistungspunkte sind darin gesondert aufzuführen. Innerhalb von Kooperationsverträgen zwischen den Partneruniversitäten aus Anhang III

wird festgelegt, ob gemeinsame oder Doppel- bzw. Mehrfachdiplome vergeben werden.

- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten/der Kandidatin eine Masterurkunde ausgehändigt, welche das Datum des Zeugnisses trägt. Darin wird die Verleihung eines akademischen Mastergrades beurkundet. Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Prüfungsabsolvent/die Prüfungsabsolventin das Recht, den akademischen Grad "Master of Science" zu führen. Zusätzlich erhält der Kandidat/die Kandidatin ein Diploma Supplement in englischer Sprache, das Aufbau und Inhalt des Studiengangs, Studienorte sowie das Notenschema erläutert. Zeugnis und Masterurkunde sind vom/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und von den besuchten Partneruniversitäten beurkundet.
- (3) Als Zeugnisdatum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (4) Die Entziehung des akademischen Mastergrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

III.

Schlussbestimmungen

§ 24

Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und der Elternzeit

Die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 MuSchG sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung über die Elternzeit wird auf Antrag ermöglicht.

§ 25

Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte

Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten/-kandidatinnen in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. Der Prüfungsausschuss soll auf schriftliche Antrag des Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat/eine behinderte Prüfungskandidatin seine/ihre Prüfungsleistung erbringt bzw. eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten/von der Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er/sie wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

§ 26

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2007 in Kraft.

Anhang I zur Prüfungsordnung

Eignungsordnung der Universität Augsburg für den internationalen Masterstudiengang „Advanced Functional Materials“ an der Universität Augsburg vom

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Qualifikation für den internationalen Masterstudiengang „Advanced Functional Materials“ setzt neben den Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 3 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Materialwissenschaften“ an der Universität Augsburg das Bestehen des Eignungsverfahrens nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 der Prüfungsordnung nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus.
- (2) ¹Für die Durchführung des Eignungsverfahrens ist gemäß § 4 Abs. 2 der Prüfungsordnung der Prüfungsausschuss zuständig.
- (3) ¹Das Eignungsverfahren wird einmal pro Jahr für eine Zulassung zum Studium ab dem folgenden Wintersemester durchgeführt. ²Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss.
- (4) Die Eignungsprüfung erfolgt in einem schriftlichen oder mündlichen Auswahlverfahren nach § 3 dieser Eignungsfeststellungsordnung.

§ 2
Antragstellung

- (1) Die Anträge auf Teilnahme am Eignungsverfahren sind auf den vom Prüfungsausschuss herausgegebenen Formularen für einen beabsichtigten Studienbeginn im folgenden Wintersemester bis spätestens 31. Mai zu stellen (Ausschlussfristen).
- (2) ¹Dem Antrag sind beizufügen:
 1. Ein Nachweis über einen anerkannten Abschluss gemäß § 4 Abs. 1 der Prüfungsordnung, aus dem die einzelnen Prüfungsleistungen hervorgehen,
 2. weitere, vom Prüfungsausschuss festgelegte Unterlagen. z.B.:
eine schriftliche Begründung für die Wahl des Studiengangs, aus dem das spezielle Interesse an diesem Studiengang sowie die Ziele des Antragstellers klar hervorgehen,
ein tabellarischer Lebenslauf,
Empfehlungsschreiben zweier Professoren/Professorinnen mit einer Bewertung der bisherigen Studienleistungen des Antragstellers,/der Antragstellerin,
Nachweise über alle anderen Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Studiums oder anderen Fortbildungsmaßnahmen erbracht wurden,
ein ggf. durch international anerkannte Testverfahren (z.B. TOEFL, IELTS) erbrachter Nachweis der fachlich erforderlichen Kenntnisse der englischen Sprache, wobei ein Minimum von 550 Bewertungspunkten des TOEFL-Tests (bzw. 213 in der Internet-Version) oder mindestens 6 (von 9) Bewertungspunkten der IELTS-Prüfung nachgewiesen werden müssen,
Nachweise über alle praxisrelevanten Tätigkeiten (Praktika, Tätigkeiten als Werkstudent, Ausbildung, etc.).
Der Prüfungsausschuss gibt die erforderlichen Unterlagen bis spätestens 30. November

für den folgenden Bewerbungstermin Wintersemester bekannt.

- (3) ¹Liegen zum Ende der Bewerbungsfrist noch nicht alle benötigten Nachweise über erbrachte Studienleistungen gemäß Abs. (2) vor, so kann der Prüfungsausschuss eine vorläufige, auf das laufende Semester begrenzte Zulassung erteilen.
²Sobald die fehlenden Nachweise beigebracht sind, spätestens aber nach Ablauf des ersten Semesters, entscheidet der Prüfungsausschuss über die endgültige Zulassung.
- (4) ¹Der Antrag auf Teilnahme am Eignungsverfahren kann höchstens zweimal gestellt werden.
²Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich. ³Eine Rücknahme des Antrags vor Ablauf der Bewerbungsfrist gilt nicht als Antragsstellung.

§ 3 Auswahlverfahren

- (1) ¹In einem schriftlichen Auswahlverfahren entscheidet der Prüfungsausschuss bei Bewerbern/Bewerberinnen, welche die Qualifikation gemäß § 4 Abs. 1 der Prüfungsordnung erfüllen, anhand der eingereichten Unterlagen, ob der Bewerber/die Bewerberin grundsätzlich geeignet ist, den Studiengang mit Erfolg abzuschließen. ²Bewerber/Bewerberinnen, bei denen dies nicht zu erwarten ist oder die unvollständige oder formal unkorrekte Unterlagen eingereicht haben, erhalten einen vom/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichneten Ablehnungs-Bescheid.
- (2) Bewerber/Bewerberinnen, die die in der Prüfungsordnung genannten Kriterien für einen überdurchschnittlichen Bachelorabschluss nicht erfüllen, haben sich einem mündlichen Auswahlverfahren (Eignungsgespräch) zu unterziehen.
- (3) Die Eignungsprüfung eines Bewerbers/einer Bewerberin ist nur bestanden, wenn sich der stimmberechtigte Teil des Prüfungsausschusses mit Zweidrittelmehrheit dafür ausspricht.
- (4) ¹Das Ergebnis der Eignungsprüfung wird dem Bewerber/der Bewerberin elektronisch sowie schriftlich mitgeteilt. ²Im Falle eines ablehnenden Bescheides ist dieser zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 4 Eignungsgespräch

- (1) Der Termin für das Eignungsgespräch wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben.
- (2) ¹Die Dauer des Prüfungsgesprächs beträgt pro Bewerber/Bewerberin etwa 20 Minuten. ²Der Prüfungsausschuss kann in einem Prüfungsgespräch mehrere Bewerber/Bewerberinnen gleichzeitig prüfen. ³Die maximale Anzahl gleichzeitig geprüfter Bewerber/Bewerberinnen soll dabei drei nicht übersteigen.
- (3) ¹Das Prüfungsgespräch soll zeigen, ob der Bewerber/die Bewerberin erwarten lässt, das Ziel des Studiengangs auf wissenschaftlicher Grundlage selbständig und verantwortungsbewusst zu erreichen. ²Es erstreckt sich in der Regel auf die für den Studiengang erforderlichen Fachkenntnisse in den Grundlagen der Materialwissenschaften.
- (4) ¹Die Prüfung soll von jeweils zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses durchgeführt werden. ²Ein Mitglied des Prüfungsausschusses kann durch einen Beisitzer/eine Beisitzerin ersetzt werden. ³Beisitzer/Beisitzerinnen können Professoren/Professorinnen oder wissenschaftliche Assistenten/Assistentinnen/Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen sein.

- (5) Die Urteile der Prüfer/Prüferinnen des Eignungsgesprächs können lauten "bestanden" oder "nicht bestanden".
- (6) Die Eignungsprüfung ist nur bestanden, wenn das Urteil nach dem Prüfungsgespräch einstimmig "bestanden" lautet.
- (7) ¹Das Ergebnis der Eignungsprüfung wird dem Bewerber/der Bewerberin schriftlich mitgeteilt.
²Ein ablehnender Bescheid nach einem Eignungsgespräch ist mit einer Begründung zu versehen.

§ 5

Abschluss des Eignungsverfahrens

- (1) Wurde ein Bewerber/eine Bewerberin nach dem schriftlichen Vorauswahlverfahren zum Studiengang zugelassen, so ist der zugegangene Bescheid bei der Immatrikulation vorzulegen.
- (2) Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen der Ausschussmitglieder sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen.

Anhang II

zu § 4 Abs. 2 Nr. 3 der Prüfungsordnung

Modulübersicht für den Masterstudiengang „Materialwissenschaften“ an der Universität Augsburg vom 07/08/2007

Modulbereich A - Grundlagen der Materialwissenschaften

(1) Material physics I

General concepts of structural and electronic properties of solid materials.

(2) Material physics II

General concepts of thermodynamic properties of solid materials.

Chemistry of Materials

General overview over chemical aspects of material science, material classes and applications.

Surfaces and Interfaces

Structure, geometry, chemistry and thermodynamics of interfaces

Modulbereich B - Materialwissenschaftliche Methoden

(1) Characterization of materials

Introduction into selected analytical techniques in modern materials science.

(2) Processing of materials

Overview on material classes and special processing methods

(3) Theoretical concepts and simulation

Overview and background of concepts and methods applied in materials simulation

(4) Method course I and II

Combination of lectures and lab work for special techniques applied in materials science

Modulbereich C – Materialwissenschaftliches Seminar

(1) Introduction to materials

Simple examples for the choice, properties and processing of materials for certain applications, presented by students.

Modulbereich D – Materialwissenschaftliche Spezialgebiete

Lectures, Seminars and method courses from special fields in materials science

Modulbereich E – Abschlussleistungen

(1) Master's thesis

(2) Colloquium

Anhang III

Anlage zu § 5 Abs. 6 und § 1 Abs. 2 der Prüfungsordnung

Partneruniversitäten der Universität Augsburg für den Masterstudiengang „Advanced functional Materials (FAME)“ an der Universität Augsburg vom 07/08/2007

§ 1 Partneruniversitäten

(1) Die Partneruniversitäten des Masterstudiengangs „Advanced Functional Materials“ sind:

1. Institut National Polytechnique Grenoble, Frankreich
2. Université de Bordeaux I, Frankreich
3. Technische Universität Darmstadt, Deutschland
4. Université Catholique de Louvain Louvain, Belgien
5. Université de Liège, Belgien
6. Universidade de Aveiro, Portugal

SEMESTERS S1 and S2						
General training in Advanced Materials Science in one of the two following Universities :						
University of Augsburg			INP Grenoble			
SEMESTER S3						
Specialization in Advanced Materials Science in one of the following Universities :						
INP Grenoble ⁽¹⁾	U Bordeaux ⁽¹⁾	U Aveiro	U Louvain ⁽²⁾	U Liège	U Darmstadt ⁽³⁾	U Augsburg ⁽³⁾
Materials for Micro- and Nanotechnologies	Hybrid Materials and Ceramics : Design, Synthesis and Properties	Nanomaterials and Hybrids	Engineering of Materials and Nanostructures	Nanomaterials and Modelling	Functional Ceramics : Processing, Characterization and Properties	Materials Interfaces: Surfaces, Composites and Coatings
SEMESTER S4						
Research in Advanced Materials Science : 6-month Master thesis inside the FAME Network of excellence or in related industry						

